

SO_GERICHTE SGSTA.2018.11 vom 5. Februar 2018

SO Obergericht, 2018-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2018.11

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2018.11 du 5 février 2018

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2018.11 del 5 febbraio 2018

Regeste

Einkommen, Kapitalleistung, § 47 StG, Art. 38 DBG. Barauszahlung der Austrittsleistung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Wird eine solche nicht aufgenommen, fehlt ein Barauszahlungsgrund; die Auszahlung ist mit dem übrigen Einkommen zu versteuern.

Erwägungen

E. 30

StG sind Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge in vollem Umfang steuerbar. Von den übrigen Einkünften ausgeschieden und getrennt besteuert werden nach § 47 StG u.a. Kapitalleistungen nach § 30 StG. Mehrere Einkünfte werden zusammengerechnet und unterliegen zusammen einer vollen Jahressteuer. Ist eine Veranlagung für solche Einkünfte des gleichen Jahres bereits rechtskräftig, wird sie durch die neue Veranlagung aller Einkünfte ersetzt. Die Steuer beträgt ein Viertel der nach § 44 berechneten Steuer (vgl. zum Ganzen Art. 22 und 38 DBG; Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts KSGE 2010 Nr. 10). 2.2 Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) können die Versicherten die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen. Diese zwei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts BGer vom 2.10.2015, 2C_248/2015; 2C_249/2015, E. 5.4 mit Hinw.). Nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 FZG wird die Austrittsleistung mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig (vgl. auch BGer vom 20.10.2009, 2C_245/2009, E. 4.3, in StR 2010 S. 471 ff.). 3.1 Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent am 1. November 2015 eine Kapitalleistung aus der 2. Säule von CHF 41'191.90 bezogen infolge selbständiger Erwerbstätigkeit. Gemäss Steuererklärung 2015 war der Rekurrent in diesem Jahr aber stets der Pensionskasse unterstellt. Daher wurde der umstrittene Bezug ordentlich besteuert. Der Rekurrent schlug im Einspracheverfahren vor, den Bezug in die Pensionskasse ordentlich zurückzuführen und dies ratenweise bis zum Jahr 2023. Die VB wollte dagegen maximal eine Frist bis 31. August 2018 akzeptieren. Das lehnte der Rekurrent indes ab. Im vorliegenden Verfahren macht er v.a. geltend, ab November 2015 nicht mehr der Pensionskasse unterstanden zu haben, sondern selbständig erwerbend gewesen zu sein. Per 1. Dezember 2015 habe er indessen überraschend eine neue Festanstellung angenommen. 3.2 Gemäss Lohnausweisen vom 19. Februar 2016 und 3. März 2016 war der Rekurrent bis 30. November 2015 bei der Y AG und ab 1. Dezember 2015 bei der Z AG angestellt. Aufgrund der Unterlagen wurde das alte Arbeitsverhältnis per 31. Oktober 2015 mit vorgängiger Freistellung beendet (Rekurs/Beschwerde, Beilage 7; Replik, Beilage 3).

Demnach hätte es eine kurze einmonatige Lücke gegeben (vom 1.11.2015 bis 30.11.2015). Auch in der Steuererklärung 2015 hat der Rekurrent 250 Arbeitstage geltend gemacht (vgl. Berufsauslagen). Des Weiteren wurde die umstrittene Kapitalleistung wie gesehen im Jahr 2015 fällig. Damit ist sie auch in diesem Jahr zu versteuern. Indessen ist die vom Rekurrenten angebotene Rückzahlungsfrist bis ins Jahr 2023 als ungenügend anzusehen und daher nicht akzeptabel. Es gibt denn keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Raten. Die Vorinstanz war mit ihrem entsprechenden Angebot bis Ende 2018 dagegen relativ grosszügig. Dieses Angebot hat der Rekurrent aber wie gesagt nicht angenommen. Sodann zeigen die Akten, die im Rahmen der Replik eingereicht wurden (v.a. Beilagen 5-7), dass der Rekurrent eine selbständige Erwerbstätigkeit zwar vorbereitet hat. Dass diese Tätigkeit auch effektiv ausgeübt wurde, konnte der Rekurrent aber nicht nachweisen. Wenn er ab 1. Dezember 2015 eine neue Anstellung hatte, musste es spätestens im November 2015 zu Anstellungsgesprächen gekommen sein (vgl. Replik, S. 8 oben). Ausserdem wurde eine Jahresrechnung für die geltend gemachte selbständige Tätigkeit nicht eingereicht. Insgesamt resultierten anhand der Angaben und Unterlagen aus der vorgebrachten selbständigen Tätigkeit zwischen 2014 und 2016 unbestrittenermassen v.a. auch Verluste. Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit wurde offenbar nicht ausgeübt. Die Rechtsmittel erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet.

3.3 Was der Rekurrent weiter eingewendet hat, kann zu keinem andern Ergebnis führen.

3.3.1 Er ist im hier streitigen Steuerjahr 2015 bei beiden Arbeitgebern - Y und Z - der beruflichen Vorsorge unterstellt gewesen; mithin wurden gemäss den zwei Lohnausweisen entsprechende Beiträge geleistet. Damit unterstand der Rekurrent ohne Unterbruch der beruflichen Vorsorge. Die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG sind somit nicht erfüllt (vgl. oben, E. 2.2). Die bezogenen Vorsorgegelder können daher auch nicht privilegiert besteuert werden; es hat eine Besteuerung als übriges Einkommen zu erfolgen (vgl. KSGE 2010 Nr. 10 E. 3.3).

3.3.2 Sodann hat der Rekurrent versucht, eine selbständige Geschäftstätigkeit nachzuweisen. Ein selbständig Erwerbstätiger nimmt auf eigene Rechnung durch Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation planmässig, anhaltend und nach aussen sichtbar zum Zweck der Gewinnerzielung am wirtschaftlichen Verkehr teil (KSGE 2010 Nr. 10 E. 3.2 mit Hinw.). Der Rekurrent hat mit der Rekurs-/Beschwerdeeingabe (Beilage 9) eine Arbeitgeberbescheinigung eingereicht, wonach er vom 18. Mai bis 31. Juli 2015 eine Aushilfe auf Abruf angestellt habe. Bei Anstellungsbeginn war der Rekurrent indessen noch bei der Y unbestrittenermassen in einem Vollpensum angestellt. Auch wenn er per 13. Juli 2015 freigestellt wurde, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass eine selbständige Tätigkeit vorlag. Daran ändert auch nichts, dass der Rekurrent nach seinen Angaben Kundenforderungen auf dem Rechtsweg habe eintreiben müssen; die geltend gemachte Forderung geht auch auf einen Zeitpunkt zurück, als der Rekurrent noch nicht freigestellt war, mithin den 1. Juli 2015 (vgl. Rekurs/Beschwerde, Beilage 8a). Die geltend gemachte selbständige Tätigkeit kann höchstens als Nebentätigkeit zur Vollzeittätigkeit angesehen werden. Auch die mit der Replik eingereichten Unterlagen betreffend Visitenkarten, Businessplan, Marketing und Internetadressen betreffend den Rekurrenten (Beilagen 5-7 und 9) können zu keinem andern Resultat führen. Einerseits wurden diese Unterlagen erst am Ende des vorliegenden Verfahrens eingereicht, obwohl diese bereits im Jahr 2015 vorhanden waren. Andererseits verlangte der Rekurrent im Einspracheverfahren an sich nur die Rückführung der umstrittenen Kapitalleistung in Raten. Da der Rekurrent zudem keine weiteren Aktivitäten geltend gemacht bzw. belegt und in der Replik selber festgehalten hat, dass er die Tätigkeit

wiedereingestellt habe, ergibt sich, dass der Rekurrent im Jahr 2015 keine anhaltende selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. 3.3.3 Damit ist davon auszugehen, dass die umstrittene Freizügigkeitsleistung zweckwidrig erwirkt wurde. Eine privilegierte Besteuerung ist demnach nicht möglich. Folglich ist die Kapitaleistung nicht als Vorsorgeleistung zu besteuern, sondern als übriges Vermögen. Ferner sei im vorliegenden Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für den Zeitpunkt der Besteuerung die Fälligkeit massgebend ist, d.h., wenn die Barauszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. dazu BGer vom 20.10.2009, a.a.O., E. 4.3). Der angefochtene Einspracheentscheid ist demnach nicht zu beanstanden. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, ist die im Jahr 2016 veranlagte Sondersteuer aufzuheben, sobald die vorliegende Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist. Rekurs und Beschwerde sind somit abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Rekurrent die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'203 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 750; Zuschlag: CHF 453).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.